



# Bescheid

## I. Spruch

1. Der Schlagerradio Flamingo GmbH (FN 282715h) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 150/2020, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 02.08.2018, KOA 4.520/18-003, zugeordnete bundesweite Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm umfasst im Wesentlichen ein 24-Stunden-Vollprogramm mit einem Musikprogramm, das sehr stark auf deutschsprachigen Schlager setzt, wobei der Schwerpunkt bei modernem Schlager (ab dem Jahr 2000) liegt. Besonderer Raum kommt auch dem österreichischen Schlager zu. Das Wortprogramm beinhaltet neben täglichen, regelmäßigen Welt- und Österreich-Nachrichten auch Servicemeldungen (Wetter, Veranstaltungen, etc.) sowie Berichte zu neu erscheinender Musik, Albumveröffentlichungen und Interpreten-Informationen. Das Verhältnis zwischen Wort- und Musikanteil beträgt inklusive Werbung 25:75.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.04.2021 beantragte die Schlagerradio Flamingo GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX I“ für die Dauer von zehn Jahren.

## 2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### 2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die Schlagerradio Flamingo GmbH ist eine zu FN 282715h eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Graz. Als Geschäftsführer fungiert Gottfried Bichler.

Alleingesellschafterin der Schlagerradio Flamingo GmbH ist die Styria Media Group AG (FN 142663z). Die auf Namen lautenden Aktien der Styria Media Group AG befinden sich zu 98,33 % im Eigentum der Katholischer Medien Verein Privatstiftung mit Sitz in Graz (FN 161261z) und zu 1,67 % im Eigentum des Katholischen Medien Vereins mit Sitz in Graz (ZVR 0641799719).

Stifter der Katholischer Medien Verein Privatstiftung sind der Katholische Medien Verein zu 99,7 % sowie Dr. Josef Heuberger, Dr. h.c. Franz Küberl und Mag. Franz Josef Rauch zu je 0,1 %. Der Vorstand der Katholischer Medien Verein Privatstiftung wird vom Obmann und dem Obmannstellvertreter des Stifters Katholischer Medien Verein und aus weiteren von dessen Verwaltungsausschuss entsandten Personen gebildet, wodurch ein faktischer Einfluss des Stifters Katholischer Medien Verein im Sinne von § 7 Abs. 4 3. Satz iVm § 9 Abs. 4 Z 1 PrR-G und § 244 Abs. 2 UGB auf die Tätigkeit der Privatstiftung gegeben ist. Die Vorstände der Katholischer Medien Verein Privatstiftung sind Dr. Othmar Ederer, Dr. Friedrich Santner, Dr. Karl Schleinzer sowie Mag. Sieglinde Pailer.

Die Organe des Katholischen Medien Vereins sind die Generalversammlung (Mitgliederversammlung), der Vorstand (bestehend aus dem Obmann Dr. Othmar Ederer), dem Obmannstellvertreter (Dr. Friedrich Santner), dem Schriftführer (Mag. Herbert Plekar) und der Kassierin (Mag. Sieglinde Pailer), der Verwaltungsausschuss und der Rechnungsprüfer. Mitglieder des Katholischen Medien Vereins sind über 100 engagierte Katholiken.

Die Styria Media Group AG ist über die 100 %ige Tochtergesellschaft Styria Media Regional GmbH (FN 164148w) mit 100 % an der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG (FN 251220t) beteiligt, die gemäß Bescheid der KommAustria vom 11.03.2015, KOA 1.160/15-001, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines analogen terrestrischen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Steiermark“ verfügt. Außerdem ist sie über die Styria Media Regional GmbH mit 100 % an der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG (FN 239217s) beteiligt, die gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 18.12.2017, KOA 1.120/17-015, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines analogen terrestrischen Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Kärnten“ verfügt.

Überdies hält die Styria Media Group AG 100 % der Styria Medienhaus Wien GmbH (FN 226304a), die wiederum 100 % der Anteile an der „Die Presse“ Verlags-Gesellschaft mbH & Co KG (FN 218199g) hält, welche die Tageszeitung „Die Presse“ und die Wochenzeitung „Die Presse am Sonntag“ verlegt.

Weiters ist die Styria Media Group AG mit 90,4 % an der Verlegerin der Wochenzeitung „Die Furche“, der Die Furche – Zeitschriften-Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co KG, beteiligt.

Darüber hinaus hält die Styria Media Group AG 24,5 % an der SAT.1 Privatrundfunk und Programmgesellschaft m.b.H. (FN 82592i), welche auf Grund des Bescheids der KommAustria vom 30.06.2015, KOA 2.135/15-004, über eine Satellitenzulassung für das Programm „Sat.1 Österreich“ verfügt, welches auch über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der KommAustria vom 28.03.2013, KOA 4.270/13-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Rundfunk „MUX F“ weiterverbreitet wird.

Weiters ist die Styria Media Group AG Alleineigentümerin der Styria Media Regional GmbH, welche wiederum 100 % der Anteile an der Kleine Zeitung GmbH & Co KG (FN 185959w), der Medieninhaberin der Tageszeitung „Kleine Zeitung“ und der Wochenzeitung „Kleine Kinderzeitung“, hält.

Die Styria Media Regional GmbH verfügt weiters über eine Beteiligung im Ausmaß von 26,2 % an der „tele-Zeitschriftenverlagsgesellschaft m.b.H. & Co KG“ (FN 23194i), der Verlegerin der wöchentlich erscheinenden Fernsehprogrammzeitschrift „tele“.

Schließlich ist die Styria Media Group AG über die Styria Media Regional GmbH sowie deren 100 %igen-Tochtergesellschaft RMA Beteiligungsverwaltungs GmbH (FN 422392s) mit 50 % an der Regionalmedien Austria AG (FN 179029d), einem Gratiswochenzeitungs-Joint-Venture mit der Moser Holding Aktiengesellschaft, beteiligt. Die Regionalmedien Austria AG ist Alleingesellschafterin der Media 21 GmbH, welche die Wochenzeitung „der Grazer“ verlegt. Die Regionalmedien Austria AG hält über ihre Tochtergesellschaft RMA Media Services GmbH (FN 44199z) jeweils 100 % der Anteile an der Wochenzeitungs GmbH Steiermark (FN 209096w) mit der Wochenzeitung „WOCHE Steiermark“, an der RMK Regionalmedien Kärnten GmbH (FN 223157y) mit der Wochenzeitung „Regionalmedien Kärnten“, an der Bezirksblätter Burgenland Verlag GmbH (FN 196625f) mit der Wochenzeitung „Bezirksblätter Burgenland“, an der bz Wiener Bezirkszeitung GmbH (FN 47638g) mit der Wochenzeitung „bz – Wiener Bezirkszeitung“, an der Bezirksblätter Tirol GmbH (FN 56765m) mit der Wochenzeitung „Bezirksblätter Tirol“, an der Bezirksblätter Niederösterreich GmbH (FN 356132z) mit der Wochenzeitung „Bezirksblätter Niederösterreich“, sowie an der Bezirksblätter Salzburg GmbH (FN 356051f) mit der Wochenzeitung „Bezirksblätter Salzburg“.

Treuhandverhältnisse liegen ebenso wenig vor, wie Rechtsbeziehungen zu den in § 8 PrR-G genannten Körperschaften bzw. Organisationen.

## **2.2. Programm**

Das von der Antragstellerin geplante Programm ist ein 24-Stunden-Vollprogramm („Radio Flamingo“), das – bis auf die nationalen und internationalen Nachrichten, welche von der rca radio content austria GmbH bezogen werden sollen – eigengestaltet ist.

Der Hauptanteil der Musik im Programm von „Radio Flamingo“ ist deutschsprachiger Schlager, wobei der Schwerpunkt bei modernem Schlager (ab dem Jahr 2000) liegt. Für entsprechende Abwechslung sind stündlich Kultschlager aus den 50ern, 60ern und 70ern (beispielsweise von Caterina Valente oder Marianne Rosenberg), sowie die größten Schlagerhits der 80er und 90er vorgesehen. Fremdsprachige Schlager („internationale Schlager“) finden in Form von bekannten deutschsprachigen Coverversionen Platz im Programm – mit Ausnahme von spezifischen Sondersendungen und Teaser- Songs – statt. Als Schlagerradio setzt „Radio Flamingo“ einen weiteren Schwerpunkt auf österreichischen Schlager aus allen Jahrzehnten. Somit soll eine

unverwechselbare und einzigartige Gesamtausrichtung im österreichischen Radiomarkt gewährleistet werden. Die angesprochene Hörerzielgruppe ist älter als 10 Jahre.

Um die Hörer mit aktuellen Informationen zu versorgen, sind in der Zeit zwischen 06.00 und 18.00 Uhr (von Montag bis Sonntag) Nachrichten mit nationalen und internationalen Themen im Ausmaß von 90 Sekunden geplant. Ebenso sollen Wetter-Nachrichten mit einem Ausblick für ganz Österreich mit einer Länge von jeweils 30 Sekunden gesendet werden. Zu Sendestart ist eine Mischung aus voraufgezeichneten Programminhalten und live moderierten Sendestunden geplant.

Abhängig vom programmlichen und wirtschaftlichen Erfolg ist eine Ausweitung dieses Angebots angedacht (z.B. Verkehrsnachrichten, höherer Anteil an live moderierten Sendestunden, etc.). Der Wortanteil (inkl. Werbung) soll – gemessen am Gesamtprogramm – etwa 25 % betragen.

Im Programm „Radio Flamingo“ liegt der Fokus stark auf der Musik. In einem fünfjährigen Stufenplan ist – abhängig vom programmlichen und wirtschaftlichen Erfolg basierend auf dem Radiotest und eigenen strategischen Beobachtungen – der Ausbau von einzelnen inhaltlichen Programmbestandteilen geplant. Vorerst sind neben einzelnen live moderierten Sendungen mehrere voraufgezeichnete Sendungsinhalte in der Kernzeit zwischen 06.00 und 20.00 Uhr vorgesehen. Die Nachtstunden von 20.00 bis 05.00 Uhr werden automatisiert. Extern zugeliefert werden die nationalen und internationalen Nachrichten, welche von der rca radio content austria GmbH bezogen werden.

Begleitend zum Musikprogramm sollen die Hörerinnen und Hörer mit interessanten und nützlichen Geschichten, etwa zu neu erscheinender Musik, Albumveröffentlichungen oder Interpreten-Informationen versorgt werden. Das Programm versteht sich auch als eine Schlager-Plattform für nationale und regionale Künstler und will die Möglichkeit bieten, diese Künstler bzw. deren Musik unter anderem in Form von Interviews und Songvorstellungen zu präsentieren. Zudem ist geplant, inhaltliche Schwerpunkte und Hinweise zu Konzertveranstaltungen, passenden Schlagerevents und traditionellen Veranstaltungen wie Kirtagen oder Brauchtumsfesten in ganz Österreich, zu senden.

Die Antragstellerin legte der Behörde ein Redaktionsstatut vor.

### **2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen**

Im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin vor, dass geplant sei, dass insbesondere die Steuerungs- und Leitungsfunktionen von Mitarbeitern der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG und der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG übernommen werden. All diese Mitarbeiter haben in ihren Bereichen langjährige Radioerfahrung und sind dadurch geeignet, optimale Rahmenbedingungen für einen gelungenen Sendestart zu schaffen.

Im Bereich „Programm“ sollen drei Mitarbeiter für „Radio Flamingo“ neu eingestellt werden. Diese werden insbesondere im Bereich der voraufgezeichneten Programminhalte von Antenne-Mitarbeitern bzw. externen Zulieferern (Station-Voice etc.) unterstützt.

Auch im Bereich Verkauf wird ein eigener Mitarbeiter eingestellt. Im ersten Halbjahr nach Sendestart werden auch hierfür die Synergien mit einzelnen Antenne-Mitarbeitern genutzt.

Für die Moderationsstellen wurde bereits ein Stelleninserat geschaltet, das bewusst noch sehr allgemein gehalten wurde, solange kein Zulassungsbescheid vorliegt und auch Corporate Design etc. noch nicht fixiert sind.

In der Start-Up Phase sollen neben dem Geschäftsführer der Schlagerradio Flamingo GmbH, Gottfried Bichler, sowie den Prokuristinnen Mag. Martina Glauningner und MMag. Marlene Wilpernig u.a. die Programmchefs von „Antenne Steiermark“ und „Antenne Kärnten“, Michael Fischeneder bzw. Timm Bodner zum Einsatz kommen. Als Leitung der Musikredaktion ist Gregor Sommer vorgesehen, welcher seit 2007 bei „Antenne Steiermark“ als Sprecher und Musikredakteur tätig ist. Michael Brunner, seit 2008 Verkaufsleiter bei „Antenne Steiermark“, wird auch als Verkaufsleiter der Schlagerradio Flamingo GmbH fungieren. Ebenso wird im Bereich Marketing auf Manuel Krispl, dem aktuellen Marketingleiter von „Antenne Steiermark“ und „Antenne Kärnten“, zurückgegriffen. Im Bereich Technik wird auf das Knowhow von Thomas Unger und David Gruber gesetzt, welche bereits in diesem Bereich bei „Antenne Steiermark“ und „Antenne Kärnten“ tätig sind.

Das Haupt-Sendestudio wird am Firmenstandort der Schlagerradio Flamingo GmbH (Gadollaplatz 1, 8010 Graz) neu errichtet. Zudem ist auch die Zulieferung einzelner Sendungsinhalte aus den Studios der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG in Klagenfurt geplant.

Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen bringt die Antragstellerin vor, dass die erforderlichen Anfangsinvestitionen und anfallenden Anlaufverluste durch die Konzernmutter, die Styria Media Group AG, getragen werden. Die notwendigen Anfangsinvestitionen werden rund EUR 130.000,- betragen. In den Folgejahren sind im Wesentlichen Ersatzinvestitionen im Bereich Technik und Marketing/Online vorgesehen.

Es wird eine selbstständige Vermarktung der Werbezeiten durch die Schlagerradio Flamingo GmbH angestrebt. Die Werbezeitenvermarktung findet durch eigenständige Werbeblöcke in der Sendestunde, einer Singlespotplatzierung am Ende der Sendestunde, sowie einzelne Sponsorhinweise auf Sendungsinhalte statt. Eventuell kann nach erfolgreichem Ausbau der Tagesreichweite und Anstieg der Marktdaten eine Werbezeitenvermarktung durch die RMS Radio Marketing Service GmbH Austria in Betracht gezogen werden.

Die Antragstellerin legte einen Businessplan für die nächsten vier Jahre vor, welcher von einem positiven Betriebsergebnis ab dem vierten Sendejahr ausgeht. Dies soll durch eine knappe Kostenstruktur, die erwarteten Umsatzsteigerungen und die Nutzung von Synergien mit der Antenne Steiermark Regionalradio GmbH & Co KG und der Antenne Kärnten Regionalradio GmbH & Co KG gelingen.

#### **2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX I“**

Das Programm soll über die bundesweite Multiplex-Plattform „MUX I“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Schlagerradio Flamingo GmbH und der ORS comm GmbH & Co KG am 22.03.2021 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen gründen sich auf den eingebrachten Antrag und die zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zu den Beteiligungsverhältnissen der Antragstellerin beruhen auf den Angaben im Antrag, den vorgelegten Firmenbuchauszügen sowie aus der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch und das zentrale Vereinsregister.

Das Antragsvorbringen, auf welchem die getroffenen Feststellungen in Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, ist glaubwürdig.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zur Zuständigkeit**

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) (KommAustria-Gesetz - KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 10/2021, eingerichtete KommAustria.

#### **4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)**

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

##### *„Zulassung*

*§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.*

*(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.*

*[...]*

*(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“*

§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

### **„Antrag auf Zulassung**

**§ 5. (1)** Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass erfachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

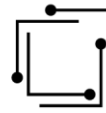
(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

### **„Hörfunkveranstalter**

**§ 7. (1)** Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.



*(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.*

*(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

*(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“*

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

#### **„Ausschlussgründe**

**§ 8.** *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

#### **„Beteiligungen von Medieninhabern**

**§ 9.** *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als zwei von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Ferner dürfen sich nicht mehr als zwei einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person*



*dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

*(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over),*

- 1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen,*
- 2. mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und*
- 3. mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen.*

*(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

*Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.*

*(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“*

Die Antragstellerin, wie auch ihre jeweiligen unmittelbaren und mittelbaren Eigentümer sind entweder österreichische Staatsangehörige oder haben ihren Sitz im Inland. Die Antragstellerin ist nicht als Aktiengesellschaft organisiert.

Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Die Voraussetzungen nach § 7 PrR-G sind daher im vorliegenden Fall gegeben. Es liegt ferner kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 PrR-G vor.

Ebenso entsteht durch die Zulassungserteilung keine nach den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 PrR-G verpönte Konstellation. Mit Erteilung der verfahrensgegenständlichen Zulassung wird die Antragstellerin über eine (einzige) digital terrestrische Hörfunkzulassung verfügen. Andere Versorgungsgebiete sind der Antragstellerin nicht zuzurechnen, sodass insoweit keine Konstellation gegeben ist, die einen Ausschlussgrund nach § 9 Abs. 1 PrR-G bilden würde.

Die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 PrR-G legen weitere Zulässigkeitsbeschränkungen für Medienverbände fest, wobei gemäß Abs. 2 leg. cit. bestimmte Einwohnergrenzen in den jeweils zuzurechnenden Versorgungsgebieten nicht überschritten werden dürfen und gemäß Abs. 3 leg. cit. ein Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), „mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen, mit nicht mehr als zwei digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und mit nicht mehr als einem terrestrischen Hörfunkprogramm und mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme“ versorgt werden darf.

Die Einwohnergrenzen des § 9 Abs. 2 PrR-G werden offensichtlich nicht überschritten und derselbe Ort des Bundesgebietes nicht mehr als zweimal versorgt. Es liegt keine gemäß § 9 Abs. 3 PrR-G iVm § 9 Abs. 4 PrR-G verpönte Konstellation und somit kein Ausschlussgrund im Sinne des § 9 PrR-G vor.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 2 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema und das in Aussicht genommene Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat diesbezüglich eine Vereinbarung vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

### **4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)**

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.535/21-008“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtzahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 03. Mai 2021

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)